

Bericht zur Kommunalen Wärmeplanung nach erfolgtem Gesetzgebungsverfahren

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	8	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	13.12.2023	Stadt Landshut, den	22.11.2023
Sitzungsnummer:	25	Ersteller:	Kasperczyk, Maria

Vormerkung:

Der Umweltsenat hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Vom Bericht des Referenten, insbesondere dazu, dass die Erstellung eines Wärmeplans für die Stadt Landshut unter dem Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie nach Aussage der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen.
2. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Wärmeplanung bekannt sind, berichtet die Verwaltung dem Stadtrat hierzu und unterbreitet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Am 16.11.2023 hat der Bundestag das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) beschlossen. Das WPG wird zum 01.01.2024 in Kraft treten. Im Anschluss muss es durch die Bundesländer umgesetzt werden.

Danach sind Wärmepläne für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen.

Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Im Zuge der Fortschreibung soll für das gesamte geplante Gebiet die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr aufgezeigt werden.

Das Gesetz gibt folgenden Ablauf der Wärmeplanung vor (§§ 13 ff. WPG):

1. Beschluss über Durchführung der Wärmeplanung und Information der betroffenen Öffentlichkeit über den Beschluss oder die Entscheidung
2. Eignungsprüfung nach § 14 WPG = Untersuchung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für Versorgung durch Wärmenetz / Wasserstoffnetz eignen
Keine Datenerhebung notwendig; nur vorliegende Informationen zu Siedlungsstruktur, industrielle Struktur, Abwärmepotenzialen, Lage der Energieinfrastrukturen und Bedarfsabschätzungen
→ Für Nicht-Eignungs-Gebiete: verkürzte Wärmeplanung, d.h. ohne Bestandsanalyse – außer bei Gebiet mit erhöhtem Energieeinsparungspotenzial - und ohne Einteilung in Wärmeversorgungsgebiet --> voraussichtliches Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung
Nicht-Eignungs-Gebiete sind alle 5 Jahre darauf zu untersuchen, ob Gründe für fehlende Eignung weiterhin vorliegen
3. Bestandsanalyse nach § 15 WPG nur für Gebiete, die generell für Netze geeignet sind (siehe Eignungsprüfung)
 - a. Derzeitiger Wärmebedarf /-verbrauch inkl. eingesetzte Energieträger

- b. Vorhandene Wärmeerzeugungsanlagen
 - c. Für Wärmeversorgung relevante Energieinfrastrukturanlagen
4. Potenzialanalyse nach § 16 WPG
 - Potenziale zur EE-Wärmeerzeugung, Abwärmenutzung, zentralen Wärmespeicherung: Quantitativ und räumlich differenziert ermitteln
 - Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion: Schätzen
 5. Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 17 WPG
 6. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und Gebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial nach § 18 WPG sowie Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr mit Angabe der Wahrscheinlichkeiten nach § 19 WPG
 7. Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen nach § 20 WPG
 8. Zusätzliche Anforderungen für Gemeinden > 45.000 Einwohner nach § 21 WPG
 9. Beschluss des Wärmeplans und Veröffentlichung

Dabei sind Öffentlichkeit und relevante Akteure vor Ort zu beteiligen (§§ 7, 13 WPG).

Der KWP ist ein strategisches Planungsinstrument mit bloß informatorischem Gehalt, er hat keine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Außenwirkung.

Der Wärmeplan zeigt nicht auf, was „geplant“ ist, sondern welche Möglichkeiten es gibt. Er gibt Orientierung, nicht Planungssicherheit. Im Rahmen der KWP wird kein technisches Konzept für jedes Eignungsgebiet erstellt und auf wirtschaftliche Machbarkeiten geprüft. Eine KWP ist keine Machbarkeitsstudie, sondern hat eine höhere (strategische) Flughöhe.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen.

Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans und einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle oder von einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Vorschlag für weiteres Vorgehen:

Die Kommunale Wärmeplanung ist eine neue dauerhafte Aufgabe für die Kommunen. Zielt man auf einen qualitätvollen und auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmten Wärmeplan ab, so kann der Arbeitsaufwand nicht mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.

In einer Vorabstimmung mit den Stadtwerken Landshut hat sich gezeigt, dass die Stadtwerke Landshut bereit sind, sich in die Erstellung des Wärmeplan einzubringen, soweit sie bzw. ihr

Versorgungsnetz betroffen sind. Nachdem die kommunale Wärmeplanung sich aber auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt, sehen die Stadtwerke Landshut die Federführung nicht bei sich.

Die Koordination soll demnach dem Klimaschutzmanagement zugeordnet werden.

Für die Erstellung des Wärmeplan wird grundsätzlich ein externes Büro hinzugezogen werden müssen.

Allerdings sind für den Wärmeplan stadtinterne Vor- und Zuarbeiten sowie Abstimmungen zu leisten, die nicht durch ein Büro übernommen werden können. Ist ausreichend internes Personal vorhanden, bieten sich neben organisatorischen auch einige inhaltlich-technische Arbeitspakete für eine interne Bearbeitung an. Es wurde daher eine Personalstelle im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz ab dem Jahr 2024 beantragt.

Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz wird bei der Erstellung des Kommunalen Wärmplans je nach Bedarf weitere Stellen der Stadtverwaltung hinzuziehen, insbesondere die Stadtwerke und das Amt für Stadtplanung- und Stadtentwicklung.

Bis zur Besetzung der beantragten Stelle werden durch das Klimaschutzmanagement und die Stadtwerke bestehende Konzepte und Pläne systematische aufgearbeitet, um einen schnellen Einstieg des neuen Projektkoordinators und einen baldmöglichen Start des offiziellen Prozesses der KWP zu ermöglichen.

Sollte die Stellenneuschaffung abgelehnt werden, wird das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz sämtliche Arbeitspakete der KWP extern vergeben. Interne Vor- und Zuarbeiten müssen in diesem Fall auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird Kenntnis genommen.
2. Mit dem Vorschlag zum weiteren Vorgehen besteht Einverständnis.

Anlagen: ---